

Satzung des Elternkreises Montessorischule München-Land e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Elternkreis Montessorischule München-Land e. V.
- 2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr in Bayern und läuft jeweils vom 01. August eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Gründung und den Betrieb von p\u00e4dagogischen Einrichtungen zur F\u00f6rderung der Erziehung,
 - b) die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und die Förderung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen,
 - c) die Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten pädagogischer Mitarbeiter*innen,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Montessori-Pädagogik,
 - e) die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung.

§ 3 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

- Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Tendenzen, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder die uneingeschränkte Gültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen, werden entschieden abgelehnt.
- 2. Der Verein vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürger*innen und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden.
- 1.2 Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins teilen und die den Verein finanziell fördern wollen.
- 1.3 Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft für ordentliche und Fördermitglieder erfolgt an den Aufsichtsrat, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags teilt der Aufsichtsrat dies den Antragsteller*innen in Textform mit. Die Ablehnung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die im Aufnahmeantrag genannte Adresse gesendet wird. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht den Antragsteller*innen der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 2.2 Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch die Wahl der Mitgliederversammlung und die Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.

3. Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation

- 3.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstige Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.2 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - a) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei unterjähriger Aufnahme im Monat nach der Aufnahme, per SEPA-Lastschrift eingezogen.
 - Personen, die im laufenden Geschäftsjahr aus- oder eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.
- 3.4 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein, Aufsichtsrat und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands, Aufsichtsrats oder der Geschäftsstelle erfolgen.
- 3.5 Für Aktivitäten im Verein ist jedem Mitglied auf Antrag die Mitgliederliste des Vereins zugänglich zu machen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder bei einem gröblichen Verstoß gegen das Vereinsinteresse. Der Ausschluss darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats beschlossen werden. Dem Mitglied ist vom Aufsichtsrat vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- c) durch Aufsichtsratsbeschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zwei Mahnungen länger als drei Monate überfällig ist oder wenn gegen einen durch SEPA-Lastschrifteinzug erhobenen Mitgliedsbeitrag Widerspruch mit Rücklast eingelegt wurde.
- d) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Aufsichtsrat (§ 7) und
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Einsetzung beratender Ausschüsse und Wahl von deren Mitgliedern,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer*innen sowie Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer*innen,
 - f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Schuljahr,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - I) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - m) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands,
 - n) Beschlussfassung über sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 1.2 In Angelegenheiten anderer Organe kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Liegen Anträge vor, sind diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Einladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.
- 2.3 Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

- 2.4 Anträge können spätestens bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung, bis eine Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat diese Anträge und eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gilt Nr. 2.3 Sätze 2 und 3 entsprechend. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der Einladung nach Nr. 2.2 angekündigt wurden, sind von der Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 2.5 Die Mitgliederversammlung kann nach dem Ermessen des Vorstands auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Mitgliedern zudem die Möglichkeit eröffnen, im Onlineverfahren an einer Präsenzmitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vorstand teilt dies in der Einladung mit. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse bekannt gegeben. Bei einer Versendung per Post ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten beim Onlineverfahren entsprechend.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 3.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats, bei Uneinigkeit von der Sprecherin oder dem Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden, eine Vertretung ist nicht möglich.
- 3.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
- 3.5 Die Mitglieder k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn s\u00e4mtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchf\u00fchrung des Umlaufverfahrens legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die H\u00e4lfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgeben hat. Ung\u00fcltige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimme und Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren k\u00f6nnen auch mehrfach wiederholt werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 4.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens ein Vorstand dies verlangt,
 - c) der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Regelungen in Nrn. 1. bis 3. entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1.1 Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Vergütung,
 - b) Beratung, Überwachung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - c) Anstoßen von Planungen und Beschlussfassungen zu den Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e) Entscheidung über Rechtsgeschäfte nach § 8 Nr. 1.1 UAbs. 1,
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, welche die Vermögens-, Finanzund Ertragslage grundlegend beeinflussen,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 1.2 Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 2.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen bis zu zwei nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein können.
- 2.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist.
- 2.3 Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet und auf dem Gebiet des Personalwesens vertreten sein.

3. Wahl des Aufsichtsrats

3.1 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Mitgliederversammlung unter Beachtung von Ziff. 2.1 beschließen kann, wie viele Personen dem Aufsichtsrat angehören sollen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Wahl des Aufsichtsrats ist geheim. Wenn für jede Aufsichtsratsposition ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder in einem Wahlgang beantragt und durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl des Aufsichtsrates in Einzelwahl.

- 3.2 Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation der Kandidat*innen hervorgehen. Für die Form und die Frist der Bewerbung sowie die Bekanntgabe an die Mitglieder gilt § 6 Nr. 2.2 und § 6 Nr. 2.4 entsprechend.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
- 3.4 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.5 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Verfahren

- 4.1 Der Aufsichtsrats wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 4.2 Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorgangen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seiner Sprecherin oder seinem Sprecher oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter je einzeln vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers tätig werden und handeln.
- 4.3 Der Aufsichtsrat tagt in der Regel viermal jährlich. Er wird von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Die Sitzung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und den Gegenständen der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
 - Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung in Textform von der Sprecherin oder dem Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
- 4.4 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden auch die Mitglieder des Vorstands geladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- 4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlüssfassung ist mindestens die Anwesenheit von der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse könne auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren sowie fernmündliche gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären. Ferner kann die Sprecherin oder der Sprecher bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach ihrem Ermessen bestimmen, dass die Sitzung virtuell (Onlineverfahren) oder in einer kombinierten Präsenz- und Onlineform stattfindet. Für die Einladung gilt in diesem Fall § 6 Nr. 2.5 gilt entsprechend.
- 4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags. Die Zahlung beginn in dem Monat der Wahl.

4.7 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

1. Aufgaben des Vorstands

1.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist. Ausgenommen ist der Abschluss von Anstellungsverträgen. Ferner sind der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieversprechen und die Gewährung von Darlehen für den Verein nur verbindlich, wenn die Einwilligung des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist.

- 1.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung gemäß den satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrags. Ihm obliegen dabei alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, zeitnahe Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Leitung der Einrichtungen des Vereins,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g) Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 1.3 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.

Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber dem Aufsichtsrat unbeschränkt zur Auskunft und Information verpflichtet. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Vorstandstätigkeit über den Verein und seine Einrichtungen erlangen, sofern diese Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Vorstandsaufgaben offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nach Beendigung der Vorstandstätigkeit fort.

1.4 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

2. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, deren Vergütung vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

3. Bestellung und Abberufung des Vorstands

- 3.1 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 3.2 Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit auf vier Jahre.

4. Verfahren

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe

- 1. Beschlüsse und Wahlergebnisse jedes Organs müssen in einer Niederschrift beurkundet werden, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Bei Umlaufbeschlüssen, soweit ausdrücklich zugelassen, genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Abstimmungsleitung, also die Leitung des Gremiums. Die ordnungsgemäße Beurkundung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht, die Niederschriften desjenigen Organs einzusehen, dem es angehört.
- 2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 4. Beschlüsse, z. B. die der Mitgliederversammlung, können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.
- 5. Durch Beschluss kann jedes Organ Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer*innen zu bestellen, die weder dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowie der vorläufigen und endgültigen Jahresrechnung, die Vollständigkeit der Einnahmen und die Angemessenheit der Ausgaben. Sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands ab.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Der Auflösungsbeschluss hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die öffentliche T\u00e4tigkeit aufzugeben ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH" mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Registergerichts und des Finanzamts erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2020 beschlossenen und in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2020 als Neufassung beschlossenen Satzung in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Mitglieder vom 15.06.2021.
- 2. In der Zeit von der Eintragung der vorstehenden Neufassung der Satzung bis zur Berufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bleibt der bisherige Vorstand im Amt.